

Gefährliche Quacksalberei in einem "Sanatorium" des Kantons Appenzell A.-Rh.

Autor(en): **H.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **29 (1921)**

Heft 18

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546952>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erhalt des Materials Mitteilung zu machen. Auf Reklamationen, die später als acht Tage nach Erhalt des Materials eintreffen, können wir nicht mehr eintreten.

2. Mit den Skeletten ist sehr sorgfältig umzugehen. Es wird manchmal direkt Unfug damit getrieben. Beim Einpacken des Skelettes ist die Eisenstange des Halters unten in die Kiste zu legen und nicht etwa oben auf die Brust, wodurch sonst leicht der Brustkasten eingedrückt wird. Skelettreparaturen sind sehr kostspielig und müssen wir auch dafür die Vereine belasten.

Wir machen ferner die Kursleitungen zuhanden ihrer Budgets darauf aufmerksam, daß die für die Samariter- und Krankenpflegekurse vorgesehenen Barsubventionen durch Vereinbarung zwischen dem schweizerischen Samariterbund und dem schweizerischen Roten Kreuz festgelegt sind, und zwar für Samariterkurse Fr. 20, Doppelkurse Fr. 40; für Krankenpflegekurse Fr. 30, Doppelkurse Fr. 50.

Das Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes.



Gefährliche Quackalberei in einem «Sanatorium» des Kantons Appenzell A.-Rh.

Im appenzellerischen Mittelland, im Dörfchen Speicher, liegt ein Bad mit dem wohlklingenden Namen Terracotta-Bad. Eine frühere Wirtin, Namens Niedermeyer, die sich dem immer einträglichen Gewerbe der Quackalberei hingegeben hat, treibt dort ihr Unwesen. Ihre Behandlung besteht im Pflastern und Abtuschen mit kaltem Wasser; auf jeden Fall ist sie eine sehr energische Person, denn die Behandlung soll nicht allen Patienten wohlbekommen. Ein Patient versichert, wie das „St. Galler Tagblatt“ schreibt, daß er nach fünfwöchentlicher Kur, während der er unsagbare Schmerzen gelitten, schlaflose und unbewachte Nächte und traurige Behandlung erfahren habe, acht Wochen bettlägerig gewesen sei. So sehr wir Bedauern haben mit dem infolge der Behandlung schwer an seiner Gesundheit geschädigten Patienten, müssen wir uns doch verwundern, daß er fünf Wochen lang sich dieser Behandlung unterzog und nicht früher davon lief.

Ueber die im gleichen Sanatorium Terracotta gemachten Zustände und Erfahrungen veröffentlicht in der „Tischweiz“ ein Geprellter einen längeren Brief, dem wir folgendes wörtlich entnehen:

Tit. Redaktion!

Die Notiz in Ihrem werthen Blatte „Aus einem appenzellischen Sanatorium“ veranlaßt auch mich, meine und meiner unglücklichen Mutter dort erfahrenen traurigen Erlebnisse mitzuteilen, um, wie ich hoffe, andere vor ähnlichem Schicksal zu bewahren. (Auch der tit. appenzellischen Behörde, sowie dem Volkswirtschaftsdepartement in Bern habe ich von nachfolgendem Sachverhalt Anzeige gemacht.)

Meine arme Mutter starb dort an den ihr beigebrachten Wunden nach mehr als vierwöchentlicher arger Quälerei ohne jede Hilfe unter unsagbaren Schmerzen an Blutvergiftung und aus Mangel an Pflege, herrschender Unsauberkeit und totaler Vernachlässigung.

Noch wenige Tage vor dem Tode meiner schwergeprüften Mutter habe ich die Inhaberin, Frau N., höflich aber ernstlich wegen ihrer krassen, rücksichtslosen Behandlung meiner Mutter verwarnt. Darob wurde die N. (in Gegenwart ihres Hausburschen) unverhämt grob, sie verbiete sich jede Reklamation, wenn es nicht passe, solle bloß machen, daß er fortomme; dann aber übernehme sie keine Verantwortung, da ohne das von ihr erfundene Präparat (was ihr Geheimnis sei) die Wunden nicht heilen. Solcherart hielt sie die Patienten im Banne und deshalb weigerte sich auch meine liebe Mutter, die Kur vorzeitig zu unterbrechen und wollte trotz des Martyriums noch dort aushalten. Hätte ich aber eine Ahnung gehabt, in welcher ernstesten Lebensgefahr sich meine liebe Mutter bereits befand, ich hätte sofort einen paten-

tierten Arzt zugezogen. Da die N. allen mit Grobheit zu imponieren sucht, sind die Kranken fast alle derart verängstigt und eingeschüchtert, daß sie zu allen üblen Launen der rohen Person schweigen.

Als ich auf telegraphischen Bericht wieder das letzte Mal hinauf nach Speicher kam, abends 7 Uhr, ließ mich die N. ganz unbefangen in ihr Bureau eintreten mit der Bemerkung, sie möchte nur etwas Geschäftliches mit mir besprechen und dann eröffnete sie mir, der Tod könnte bei meiner lieben Mutter jeden Augenblick eintreten, es sei schon eine Veränderung vorgegangen, verweigerte mir aber den Zutritt zu meiner sterbenden Mutter, bis ich ihr schriftlich gab, daß nicht sie an dem Tod die Schuld habe, sondern weil sich meine liebe Mutter der Kur nicht unterzogen und den Fuß nicht habe verblinden lassen, was eine freche Lüge war! Auch mußte ich ihr schnell die letzte Rechnung bezahlen, welche zu meinem größten Nachteil ausgestellt war und von der auch die 100 Fr. Depot nicht abgezogen waren! Um schnellstens zu meiner sterbenden Mutter zu gelangen und keine kostbare Zeit unnütz zu verlieren, bezahlte und unterschrieb ich alles. In meiner jämmerlichen Verfassung hätte ich sogar mein eigenes Todesurteil unterschrieben. Die N. verbot mir auch noch, über den Fall zu sprechen. Der Arzt, der dann hier die Totenschau nahm, war empört und sagte, diese gewissenlose Person, die N., gehöre ins Zuchthaus! Da ich nicht die Kraft hatte, wie die N. mir zumutete, meine sterbende Mutter mit hinauszutragen, so war der Herr Chauffeur des von der N. bestellten Autos so freundlich, dies zu tun, da der Hausbursche sowie überhaupt niemand etwas von dem Todesfall erfahren sollte.

Als ich dann der N. im Nebenzimmer die falsch ausgestellte Rechnung im Beisein einer Patientin zeigte, mit der Bemerkung, sie habe mir 70 Fr. zuviel angerechnet und abgenommen und auch die 100 Franken Depot nicht abgezogen, nahm die N. die Rechnung und sagte, sie wollte es sogleich berichtigen. Da aber das Auto fahrbereit, ließ die N. mit der Rechnung davon und rief, sie wolle mir alles nachschicken, auch die fehlenden Sachen meiner Mutter, die eben gerade noch in der Wäsche seien. Aber weder die korrekt ausgestellte Rechnung mit den mir zuviel angerechneten 70 Fr., noch die deponierten 100 Fr. erhielt ich. Erst auf mehrere grobe Briefe bekam ich die gänzlich schmutzige Wäsche zugesandt.

Wenn die werthe Bevölkerung von Appenzell A.-A. wüßte, wie es im Betrieb dort zu- und hergeht, wäre jedenfalls schon längst aufgeräumt mit diesem sau-

beren „Sanatorium“, das ich nicht anders bezeichne denn als moderne Folterkammer und . . . Sollte jemand aus dem geehrten Leserkreise nähere Auskunft wünschen, so bin ich stets gern bereit, diese zu erteilen, auch würde es mich ungemein interessieren, ob außer den mir bekannten Fällen noch andere ähnliche Erfahrungen gemacht haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Selben, b. Frauenfeld.

J. B. v. S.

In einem weiteren Schreiben teilt uns der Briefschreiber mit: Ein Herr St. aus Mjollern a. N. starb in der gleichen Nacht im Spital, als er sich aus dem „Sanatorium“ der N. fortzuschaffen ließ. Eine Frau K.-M. aus Andelfingen hat das Sanatorium bald nach dem Tode meiner Mutter mit einer vorgeschrittenen Blutvergiftung verlassen, und nur dem sofortigen Eingriff ihres Arztes verdankt sie nächst Gott, daß sie noch am Leben ist.

Die Redaktion der „Ostschweiz“ bemerkt dazu: „Die in obiger Zuschrift erhobenen Anklagen über die Krankenbehandlung und die Geschäftsführung im „Sanatorium“ der Niedermeyer in Speicher sind derart haarsträubend, daß sie zum Aufsehen und sofortigen Einschreiten mahnen und deshalb nicht stillgeschwiegen werden dürfen. Sache der Behörden ist es, zum Rechten zu sehen.“

Wir wollen hoffen, daß die Behörden, die es angeht, energisch die Sache an die Hand nehmen und dieser Terracotta-Quacksalberei den wohlverdienten Lohn verabsolgen. Wir wollen denn doch nicht daran denken, daß hier der gleiche Grund, wie anderswo — oder war es auch in Speicher? — zum Vertuschen bestehen werde, wo auf Klagen gegen ein solches Quacksalber-Sanatorium die Antwort gekommen sei: die Betreffende zahlt uns schöne Steuern, seid ihr froh, so trifft es Euch weniger!

Was im Glarnerland möglich war, sollte auch im Appenzellerland möglich sein. Fort mit den Quacksalbern und Kurpfuschern!

Dr. H. Sch.